

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die dargelegten Gründe beschränkte Überprüfung durch den Senat führt zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis.

Die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts geht aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zu Lasten des Antragstellers aus. Nach der ständigen Senatsrechtsprechung (vgl. Beschluss vom 13. September 2006 – 16 B 989/06 –, BA 2006, 507 sowie Juris) steht dem auch nicht die bisherige Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 29. April 2004 – C-467/01 – <Rechtssache Kapper>, NJW 2004, 1725 [= BA 2004, 450] und Beschluss vom 06. April 2006 – C-227/05 – <Rechtssache Halbritter>, NJW 2006, 2173 [= BA 2006, 307]) entgegen. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die – soweit ersichtlich – neueste Entscheidung des EuGH zu diesem Themenkomplex (vgl. EuGH, Beschluss vom 28. September 2006 – C-340/05 – <Rechtssache Kremer>, DAR 2007, 77 [in diesem Heft]), außerdem veröffentlicht unter <http://curia.eu> <aufzurufen über „Aktuelles“ und „Suchformular“>).

In dieser Rechtssache hat der EuGH hervorgehoben, dass ein Mitgliedstaat auch dann Fahrerlaubnisse anzuerkennen hat, die in einem anderen Mitgliedstaat der EG ausgestellt worden sind, wenn im erstgenannten Mitgliedstaat zuvor eine Maßnahme des Entzugs einer früher erteilten Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist angewendet worden ist. Damit dürfte klargestellt sein, dass nicht nur (nach dem Ablauf der Sperrfrist für die Wiedererteilung) strafrechtlich-repressive Fahrerlaubnisentziehungen, sondern auch präventiv-polizeiliche Maßnahmen bzw. die dazu führenden Eignungsmängel durch die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im EG-Ausland gleichsam überholt werden können. Der EuGH hat indessen auch in der Rechtssache Kremer nicht zu den unter dem Schlagwort des „Führerscheintourismus“ zusammengefassten – zahlreichen – Missbrauchsfällen Stellung bezogen, in denen es im Kern gerade nicht um das Gebrauchmachen von europarechtlichen Freizügigkeitsrechten geht, sondern in denen die Betroffenen ohne erkennbare Bindungen zum Ausstellerstaat lediglich die nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten im innereuropäischen Informationsaustausch ausnutzen, um die regelmäßig strengeren fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften des Heimatstaates zu umgehen und dabei gegebenenfalls auch die Fahrerlaubnisbehörden des Ausstellerstaates über die formale Fahrerlaubnisentziehung bzw. die einer Wiedererlangung der Fahrerlaubnis im Heimatstaat entgegenstehenden Eignungsbedenken täuschen. Daher sieht der Senat weiterhin keinen Anlass, von seiner oben genannten Rechtsprechung abzugehen, die dem im Grundsatz auch vom EuGH anerkannten Verbot der missbräuchlichen Inanspruchnahme europarechtlicher Freizügigkeitsverbürgungen und unabweisbaren Sicherheitsinteressen des Straßenverkehrs Rechnung trägt. Auch wenn im Übrigen der vom Verwaltungsgericht hervorgehobene Verstoß des Antragstellers gegen das Wohnsitzerfordernis

(Art. 7 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 der Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991) es für sich gesehen nicht rechtfertigt, der tschechischen Fahrerlaubnis des Antragstellers die Anerkennung zu versagen, ist dieser Verstoß jedenfalls als ein wesentliches Element des dem Antragsteller vorzuhaltenden Missbrauchsverhaltens zu berücksichtigen. Sonstige Umstände, die vorliegend ausnahmsweise ein dem Antragsteller günstigeres Ergebnis rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

64.*) 1. Aus § 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV folgt, dass Eignungszweifel nicht erst aus einer Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug, sondern schon mit einem Fahrzeug, also auch einem Fahrrad, resultieren können.

2. Eine Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad stellt noch keinen „Alkoholmissbrauch“ im Sinne der Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV dar, denn Nr. 8.1 setzt voraus, dass ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt wurde. Es besteht in diesem Fall lediglich Anlass, mittels medizinisch-psychologischer Fachkunde zu untersuchen, ob sich das mit einem Fahrrad gezeigte Verhalten auch auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken kann.

Verwaltungsgericht Potsdam,
Beschluss vom 08. Juli 2005 – 10 L 279/05 –

Aus den Gründen:

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die in der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 22. April 2005 enthaltene Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Altern. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, aber unbegründet. Die Entziehung der Fahrerlaubnis erweist sich schon bei der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO erforderlichen summarischen Prüfung mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit als im Ergebnis rechtmäßig. Die angegriffene Verfügung rechtfertigt sich aus § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 der auf § 6 Abs. 1 StVG beruhenden Fahrerlaubnis-Verordnung trifft dies namentlich zu, wenn bei dem Betroffenen Erkrankungen oder Mängel nach Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorliegen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Maßstäbe, um die Kraftfahreignung abschließend beurteilen zu können, aus Nr. 8 der Anlage 4. Da bislang keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit des Antragstellers (vgl. Nr. 8.3 und 8.4) gesehen wurden, stellt sich allein die Frage des Alkoholmissbrauchs im Sinne der Nr. 8.1 und 8.2, der die Kraftfahreignung entfallen ließe. In Nr. 8.1 ist „Missbrauch“ ausdrücklich definiert. Er liegt vor, „wenn das Führen von Kraftfahr-

zeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann.“ Nach Nr. 8.2 ist die Kraftfahreignung nach Beendigung des Missbrauchs wieder gegeben, „wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist.“ Der Verordnungsgeber hat damit in Nr. 8.1 und 8.2 unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe geregelt, die davon abhängen, ob ein „Missbrauch“ im rechtlich definierten Sinne bereits vorgelegen hat oder nicht. Bei bereits aufgetretenem Missbrauch ist in jedem Falle eine stabile Änderung des Trinkverhaltens zu fordern. Wer seinen Alkoholkonsum in der Vergangenheit nicht hinreichend von dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen konnte, begründet eine erhebliche Wiederholungsgefahr auch für sein künftiges Verhalten. Diese Wiederholungsgefahr sieht der Verordnungsgeber erst dann als hinreichend gemindert an, wenn die Hauptursache des Fehlverhaltens, nämlich der Alkoholkonsum, sich dauerhaft geändert hat. Es stellt deshalb in dieser Fallgruppe eine hinreichende Grundlage für die Eignungsbeurteilung dar, wenn eine medizinisch-psychologische Begutachtung ergibt, dass sich das bislang gezeigte Trinkverhalten nicht geändert hat oder die Änderung noch nicht als stabil angesehen werden kann. Anders hat der Verordnungsgeber indessen den Prüfungsmaßstab in denjenigen Fällen geregelt, in denen sich ein Missbrauch noch nicht ereignet hat. Alkoholkonsumgewohnheiten stellen für sich allein nach der klaren Definition in Nr. 8.1 noch kein hinreichendes Risiko für die Verkehrssicherheit dar, es sei denn, es liegt eine hier nicht angenommene Alkoholabhängigkeit im Sinne der Nr. 8.3 vor, bei der wegen des mit ihr verbundenen Steuerungsverlusts ohne weiteres von fehlender Kraftfahreignung auszugehen ist. Von demjenigen, der – ohne abhängig zu sein – bislang trotz Alkoholgewöhnung wegen seiner charakterlichen Eigenschaften in der Lage war, unter Alkoholeinfluss auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten, kann nicht verlangt werden, dass er seine Konsumgewohnheiten ändert. Da er stets in der Lage war, im Sinne der Nr. 8.1 „hinreichend zu trennen“, besteht kein ordnungsrechtlicher Anlass, ihn künftig in seiner privaten Lebensführung zu beschränken.

§ 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV bestätigt diese Wertung. Dieser Vorschrift liegt die schon vor Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung entwickelte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde, der zufolge es als hinreichend medizinisch abgesichert gelten konnte, bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 1,6 Promille generell auf eine Alkoholgewöhnung zu schließen. Ist es allerdings noch zu keinem Fehlverhalten im Straßenverkehr gekommen, löst eine Alkoholgewöhnung noch nicht einmal klärungsbedürftige Eignungszweifel aus. Eine Gutachteraufforderung, die sich ausschließlich auf Alkoholgewöhnung stützte, wäre rechtswidrig und müsste deshalb nicht befolgt werden. Erst recht kann allein aus einer Alkoholgewöhnung auch nicht weiter gehend auf eine fehlende Kraftfahreignung geschlossen werden. Aus § 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV folgt allerdings, dass Eignungszweifel nicht erst aus einer Trunken-

heitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug, sondern schon mit einem Fahrzeug, also auch einem Fahrrad, resultieren können. Denn auch eine Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad kann einen Verkehrsverstoß beinhalten, etwa – wie hier in der Person des Antragstellers geschehen nach § 316 des Strafgesetzbuchs. Dennoch handelt es sich dabei aber noch nicht um einen „Missbrauch“ im Sinne der Nr. 8.1, denn Nr. 8.1 setzt – wie gezeigt – voraus, dass ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt wurde. Es besteht lediglich Anlass, mittels medizinisch-psychologischer Fachkunde zu untersuchen, ob sich das mit einem Fahrrad gezeigte Verhalten auch auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken kann. Dazu bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung nicht nur mit den Alkoholkonsumgewohnheiten, sondern insbesondere mit der konkreten Verkehrsgeschichte und der aus ihr abzuleitenden charakterlichen Einstellung des Fahrerlaubnisinhabers. Es darf keinesfalls von vornherein unterstellt werden, ein Fahrerlaubnisinhaber, der mit einem Fahrrad nicht das nötige Verantwortungsbewusstsein gezeigt hat, werde stets bereit sein, die Verkehrssicherheit auch ungleich stärker mit einem Kraftfahrzeug zu gefährden. Denn hinsichtlich der Fähigkeit, den Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen, kann in einem solchen Fall dem Kraftfahrer – im Unterschied zu demjenigen, der bereits eine Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug begangen und damit Alkoholmissbrauch im Rechtssinne betrieben hat – noch kein Versagen vorgehalten werden (vgl. Kammerbeschluss vom 21. Januar 2002 –10 L 1143/01– Entscheidungsabdruck S. 4; ähnlich die Erwägungen zu einem „Radfahrerfall“ bei VG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 1991 – 5 A 462/90 –, NZV 1992 S. 295 <296>). Soweit für den Betroffenen angesichts seiner Einstellungsdefizite eine „Rückfallgefahr“ prognostizierbar ist, kann sie nur die künftige Verkehrsteilnahme mit einem Fahrrad betreffen, die allerdings ihrerseits für die Frage der Kraftfahreignung unerheblich ist. Insbesondere kann auch ein Vorsatz, nach Alkoholkonsum ein Fahrrad zu benutzen, grundsätzlich tauglicher Bestandteil einer Strategie des Kraftfahrers sein zu vermeiden, ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu steuern.

Diese Maßstäbe hat das von dem Antragsgegner zu Recht angeforderte und von dem Antragsteller beigebrachte Gutachten der TÜV K. GmbH vom 24. Februar 2005 nicht beachtet. Ebenso wie auch in allen sonstigen der Kammer in gleich gelagerten Fällen bekannt gewordenen Gutachten haben die Gutachterinnen als Ansatzpunkt für die Begutachtung der Kraftfahreignung des Antragstellers die unzutreffende – lediglich aus allgemeinen medizinischen Erfahrungssätzen abgeleitete – Forderung erhoben, der Antragsteller müsse in Anbetracht seiner erhöhten Alkoholgewöhnung sein Trinkverhalten stabil geändert haben, und deshalb die weitere Untersuchung im Wesentlichen auf die Frage beschränkt, ob eine solche Änderung seinen Angaben im Untersuchungsgespräch zufolge eingetreten und gefestigt ist. Ausgehend von der mit einem Fahrrad mit einer BAK von (zurückgerechnet) etwa 1,9 mg/g am

20. Mai 2004 begangenen und rechtskräftig als Vergehen nach § 316 des Strafgesetzbuchs geahndeten Trunkenheitsfahrt des Antragstellers hat sich jedoch noch kein Alkoholmissbrauch im Sinne der Nr. 8.1 der Anlage 4 ereignet, der nach Nr. 8.2 der Anlage 4 nunmehr ohne weiteres eine stabile Änderung des Trinkverhaltens erforderlich machen würde. Zu ihrem abweichenden Ansatz gelangen die Gutachterinnen, weil sie die Festlegung in Nr. 8.1 der Anlage 4 übersehen und statt dessen eingangs ihres Gutachtens postulieren, von Missbrauch sei auszugehen „nach wiederholten Alkoholfahrten“, „nach einmaliger Fahrt unter hoher Alkoholkonzentration (über 1 Promille)“ oder nach „Verlust der Kontrolle des Alkoholkonsums in Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme“. Ihrer Vorstellung liegt ein nicht näher erläuteter – offenbar an medizinische Erfahrungssätze angelehnter, der FeV aber widersprechender – Missbrauchs begriff zugrunde, der in vorliegendem Zusammenhang unbrauchbar ist. Die Gutachterinnen verkennen, dass die Anforderungen an den Missbrauch bereits eindeutig durch den Verordnungsgeber rechtlich vorgegeben sind, und zwar in einem strengeren Sinne. Deshalb rechtfertigen auch nicht die Feststellungen zu der „dauerhaft ausgeprägten Alkoholproblematik“, der „korrekturbedürftigen Maßstabsverschiebung in der Einschätzung des Alkoholkonsums“, der Erwartung „künftiger Trinkexzesse“ und der „mangelnden Auseinandersetzung mit der Alkoholproblematik“ die Schlussfolgerung der Gutachterinnen, der Antragsteller müsse eine „grundlegende Einstellungs- und Verhaltensänderung“ vornehmen. Die Gutachterinnen reduzieren in rechtlich unzulässiger Weise die Nachweismöglichkeiten für die Frage, ob ein Proband nachvollziehbar zwischen Alkoholkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann, generell auf diejenigen Voraussetzungen, die der Verordnungsgeber nur bei bereits geschehenem Missbrauch in Nr. 8.2 der Anlage 4 vorgesehen hat. Die nach Nr. 8.1 der Anlage 4 für eine Prognose des Verhaltens bei künftiger Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug maßgebenden charakterlichen Einstellungen des Antragstellers, wie sie insbesondere vor dem Hintergrund der individuellen Verkehrsvorgeschichte abzuleiten sind, werden deshalb nicht hinterfragt und ausgewertet. Von wesentlicher Bedeutung kann es in diesem Zusammenhang sein, ob der Kraftfahrer bei Alkoholkonsum das Fahrrad bewusst benutzt, um einen Missbrauchsfall mit einem Kraftfahrzeug zu vermeiden. Ebenso wenig ist der Frage nachgegangen worden, ob die generellen Konsumgewohnheiten des Antragstellers dafür sprechen, dass er – etwa infolge der Gefahr eines ableitbaren Restalkohols zu üblichen Zeiten der Verkehrsteilnahme – künftig auch mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr versagen wird.

Trotz der fehlerhaften Ansätze und unzureichenden Ausführungen der Gutachterinnen sprechen jedoch überwiegende Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller derzeit die Kraftfahreignung fehlt. Seine im Gutachten wiedergegebenen Einlassungen lassen letztlich den dort gezogenen Schluss zu, es sei mit er-

höhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Antragsteller zukünftig auch ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Schon seine Einschätzung, dass man „auf dem Rad ebenso wenig wie mit dem Auto“ alkoholisiert am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, weil man sich und andere gefährde, deutet darauf hin, dass er keine stärkeren Hemmschwellen überwinden muss, um ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu führen. Diesbezüglich wäre allerdings an sich eine nähere Hinterfragung notwendig, von der die Gutachterinnen bereits aufgrund ihres fehlerhaften Ansatzes abgesehen haben. Eine weitere Sachaufklärung in Form ergänzender Begutachtung erscheint hier allerdings deshalb entbehrlich, weil ein weiteres Ausforschen der Einstellung des Antragstellers insoweit von vornherein als aussichtslos erscheint. Immerhin attestieren die Gutachterinnen dem Antragsteller in nachvollziehbarer Weise, dass er sein wahres Trinkverhalten nicht offengelegt habe. Es erscheint der Kammer plausibel, dass bei dem Antragsteller zumindest in bestimmten Situationen mindestens in den Wochen/Monaten vor dem Delikt von deutlich erhöhtem Alkoholkonsum ausgegangen werden muss, der aus dessen Eigenangaben aber nicht zu erkennen ist. Er räumt lediglich drei bis sechs Konsumfälle je Jahr ein, was allerdings seine Fähigkeit nicht erklären kann, wie er am Tagtag noch in der Lage sein konnte, mit der erwiesenen BAK ein Fahrrad zu führen. Die dazu erforderliche Alkoholgewohnung ist mit den eingeräumten Konsumgewohnheiten nach den insoweit brauchbaren Ausführungen des Gutachtens nicht erreichbar.

Wirkt der Antragsteller also mangels wahrheitsgemäßer Angaben nicht hinreichend daran mit, die entscheidungserheblichen Tatsachen feststellen zu können, geht das Aufklärungsdefizit zu seinen Lasten. Insbesondere bleibt es unaufklärbar, ob und ggf. welche Vermeidungsstrategien der Antragsteller entwickelt hat, um bei den nicht eingeräumten alltäglichen Trinksituationen auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten. Offen bleibt auch, ob bei seinen üblichen Gewohnheiten ein Restalkohol befürchtet werden muss, wenn er nach Trinkende wieder am Straßenverkehr teilnimmt. Eine solche Beweiswürdigung entspricht dem Grundgedanken des § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV, wonach auf die Ungeeignetheit des Kraftfahrers geschlossen werden darf, wenn dieser die Mitwirkung an der Eignungsüberprüfung verweigert, indem er das angeforderte Gutachten nicht beibringt.

Da hiernach dem von dem Antragsteller in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelf mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit der Erfolg versagt bleiben wird, ist von einem Vorrang des öffentlichen Vollziehungsinteresses auszugehen. Bei einer Abwägung mit dem Aufschubinteresse des Fahrerlaubnisinhabers kommt dem Interesse am Vollzug einer Fahrerlaubnisentziehung stets schon deshalb erhebliches Gewicht zu, weil der Straßenverkehr hohe Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum birgt und an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen daher hohe Anforderungen gestellt werden müssen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92 –,

NJW 1993, S. 2365 <2366 r. Sp.> [= BA 1993, 358]). Dies rechtfertigt auch vorliegend, dem öffentlichen Interesse daran, durch die Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung die mit einer weiteren Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr verbundenen Gefahren für die genannten Rechtsgüter mit sofortiger Wirkung zu unterbinden, den Vorrang einzuräumen. Angesichts der Bedeutung der im Straßenverkehr auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter, die durch eine Fahrerlaubnisentziehung geschützt werden sollen, kommt es grundsätzlich auch nicht darauf an, aus welchen Motiven der Fahrerlaubnisinhaber künftig mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen möchte (vgl. auch OVG Brandenburg, Beschluss vom 31. Januar 2003 – 4 B 10/03 –, S. 4).

Anmerkung:

Die Ableitungskette des VG Potsdam ist grundsätzlich logisch: Eine nach § 316 StGB strafbare Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad führt nicht zur strafrechtlichen Regelerziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB, weil § 69 Abs. 1 StGB nur vom „Führen eines Kraftfahrzeuges“ spricht.

Das rettet dem Fahrradfahrer aber noch nicht unbedingt die Fahrerlaubnis. Nach § 13 Nr. 2 lit. c FeV (der über § 46 Abs. 3 FeV auch auf einen Fahrerlaubnisinhaber Anwendung findet) ist der Fahrerlaubnisbehörde „ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ..., wenn ... ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr ... geführt wurde“. Und ein Fahrrad ist zwar kein „Kraftfahrzeug“, aber ein „Fahrzeug“.

Völlig richtig führt das VG dazu aus, bei der so zu gewinnenden (Kraft-)Fahrerlaubnisprognose dürfe „keinesfalls von vornherein unterstellt werden, ein Fahrerlaubnisinhaber, der mit einem Fahrrad nicht das nötige Verantwortungsbewusstsein gezeigt hat, werde stets bereit sein, die Verkehrssicherheit auch ungleich stärker mit einem Kraftfahrzeug zu gefährden“.

Sähe also ganz gut aus für unseren Pedalritter, der sich zum Vatertag 2004 gewaltig einen hinter die Binde gegossen hatte und das Auto stehen ließ – hätte er doch nur seine damalige Missetat bei seiner Begutachtung später verharmlost! – Das VG: „Schon seine Einschätzung, dass man ‚auf dem Rad ebenso wenig wie mit dem Auto‘ alkoholisiert am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, weil man sich und andere gefährde, deutet darauf hin, dass er keine stärkeren Hemmschwellen überwinden muss, um ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu führen.“

Nein, so geht es nicht! Hätte er – alle anderen Erwägungen des Gerichts außer acht gelassen – seine Fahrerlaubnis etwa behalten dürfen, wenn er geäußert hätte, betrunken Rad zu fahren sei nicht allzu schlimm, weil man sich und andere nicht so sehr gefährde?

Warum mir diese paar eigentlich nur ärgerlichen, nicht einmal tragenden Worte dieses Beschlusses Anlass zu einigen Bemerkungen geben, ist Folgendes: Es scheinen sich in letzter Zeit die Entscheidungen im Verkehrsrecht zu häufen, die für den um seinen Führerschein kämpfenden Bürger – nicht immer anwaltlich

genügend beraten, zumeist wenig eloquent, selten juristisch gebildet – nur wie nackter Hohn, wie blanker Zynismus klingen können: Da wäre etwa noch der Beschluss des OLG Brandenburg (NSTz 2005, 708), das einen Autofahrer gleich doppelt bepunktet beließ, weil ein ihm nachfahrender Messwagen seine gleichbleibend überhöhte Geschwindigkeit um 8.55 und 8.56 Uhr zweimal gemessen hatte (einem doppelten Fahrverbot entging er nur, weil er unter einer der beiden die erlaubte Geschwindigkeit regelnden Schilderbrücken, die er durchfuhr, das Tempo-Limit nicht mehr „grob“ überschritten hatte). Er habe sich ja nicht auf Vorsatz berufen, kann man dem Beschluss entnehmen. Oder da sei noch an die kürzlich im BA (2006, 480) als „Fundstück“ abgedruckte Entscheidung des AG Tiergarten erinnert, das aus dem Umstand, der Betroffene sei „ein erfahrener Autofahrer, der seit langer Zeit seine Fahrerlaubnis besitzt und verkehrsordnungswidrigkeitenrechtlich bislang noch nicht unangenehm aufgefallen ist“, auf einen vorsätzlichen Rotlichtverstoß schloss – einem grundsätzlich unsichtig fahrenden Kraftfahrer unterlaufe ein derartiges Verhalten doch nicht fahrlässig!

Es ist schon merkwürdig, wenn auch im Verkehrsstrafrecht (iwS.), obwohl, wie man an den sinkenden Zahlen an Verkehrstoten, Unfällen (vgl. „Entwicklung des Unfallgeschehens im Straßenverkehr 2006“ in BA 2007, 174) usw. sehen kann, ein ungemein erfolgreiches Rechtsgebiet, permanent geschraubt wird und neue Regelungen oder schärfere Sanktionen eigentlich ohne Unterlass seitens des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers vorbereitet werden (siehe hierzu den Informationsbeitrag „Überprüfung des Sanktionsniveaus für schwere Verkehrsverstöße“ in BA 2007, 31). Es mutet aber noch verwunderlicher an, wenn die Gerichte, die eigentlich in Zeiten, in denen die anderen Gewalten dem Rigorismus zuneigen, mit *Justitias Waage* besonders sensibel auf das Gewicht der Bürgerrechte achten sollten, sich hier mitreißen lassen. Betrachtet man Beispiele aus dem Verkehrsstrafrecht der letzten Monate (allesamt vom Wortlaut der Vorschriften sicher nicht erzwungen), wenn etwa das bloße Uhrzeitablesen vom Handdisplay als „Telefonbenutzung“ geahndet wird (s. dazu Scheffler, NZV 2006, 128 ff.) oder den eine Ausnahme vom Fahrverbot erbittenden Temposündern von Gerichten gesagt wird, es stünde ja noch nicht ihre nackte Existenz auf dem Spiel (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12.04.2006 – 3 Ss OWi 140/06 – nicht veröffentlicht; BayObLG, NZV 2002, 143; Frankfurt a.M., NSTz-RR 2000, 312) bzw. die auf die Fahrdenste angewiesene kranke Großmutter eines Sünders könne ja vielleicht auf ihre Kosten solange einen Fahrer einstellen (so OLG Hamm, NZV 2006, 664) – dann weiß man, dass das böse Wort von Günter Jakobs, es gebe in Deutschland rechtsstaatlich fragwürdiges Feindstrafrecht, nicht nur auf Terroristen- oder Kinderschänderhatz beschränkt werden muss (s. dazu Scheffler, FS Schwind, 2006, S. 123 ff.). Wenn dann aber Gerichte noch diejenigen, die bei ihnen um Rechtsschutz nachsuchen, mit Argumenten, die der Dritten Gewalt nicht würdig sind, veralbern, ihnen die Worte im Mund verdrehen – dann

scheint Justitia ihre Waage zugunsten des Richtschweres abgelegt zu haben ...

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

65.*) Sieht der Jugendrichter bei der Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad (§ 316 StGB) von der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ab und trifft er keine Aussagen zur Fahreignung des Betroffenen, so ist die Fahrerlaubnisbehörde nicht gehindert, nach § 13 Nr. 2 c FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen und im Fall der Verweigerung dem Betroffenen die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Beschluss vom 21. April 2005 – Au 3 S 05.333 –

Zum Sachverhalt:

Der 19-jährige Antragsteller war seit 11. September 2003 im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B. Am 28. Juli 2004 stürzte er gegen 23.50 Uhr vom Fahrrad auf die Fahrbahn einer Kreisstraße. Eine Blutalkoholuntersuchung ergab einen Mittelwert von 2,3 Promille. Mit Urteil vom 15. November 2004 erkannte das Amtsgericht den Antragsteller der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr für schuldig und legte ihm auf, 20 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Aussagen zur Fahreignung des Antragstellers enthält das Urteil nicht. Das Landratsamt forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 auf, bis spätestens 17. März 2005 ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Die Eignungszweifel ergaben sich daraus, dass der Antragsteller mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,3 Promille mit einem Fahrzeug am Straßenverkehr teilgenommen habe. Der Antragsteller ließ hiergegen einwenden, dass der Jugendstrafrichter bewusst von der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung abgesehen habe. Schließlich erklärte der Antragsteller, er habe die Zusage, an einer medizinisch-psychologischen Untersuchung teilnehmen zu können. Es bedürfe daher keiner Sanktion.

Mit Bescheid vom 06. April 2005 entzog das Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis. Der Antragsteller ließ hiergegen Widerspruch einlegen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis dürfe nicht auf die Nichtvorlage des Gutachtens gestützt werden, da dieses hätte nicht angefordert werden dürfen. Der Jugendrichter habe keine Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers gehabt. Entsprechende Ausführungen im Urteil fehlten lediglich deshalb, weil der Antragsteller auf Rechtsmittel verzichtet habe und das Urteil deshalb in abgekürzter Form abgefasst worden sei. An diese Entscheidung sei die Verwaltungsbehörde gebunden. Der Antragsteller sei zur Meidung von Kosten bereit, sich einer Fahreignungsuntersuchung zu unterziehen. Hier-

zu wäre ein weiterer Aufschub erforderlich, da nach Auskunft des technischen Überwachungsvereins die meisten Plätze, insbesondere zeitnah, nicht mehr frei seien.

Aus den Gründen:

Der nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg.

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die näheren Einzelheiten sind geregelt in der auf Grund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 StVG ergangenen Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Nach § 46 Abs. 3 FeV finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Gemäß § 13 Nr. 2 lit. c FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zwingend an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, so darf sie gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Hierauf wurde der Antragsteller gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV auch hingewiesen. Die gesetzte Frist von drei Monaten nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens war angemessen. Die Fristsetzung ist insbesondere nicht deshalb rechtswidrig, weil der „Widerspruch“ des Antragstellers hiergegen aufschiebende Wirkung hatte. Denn bei der Anordnung der Beibringung eines Fahreignungsgutachtens handelt es sich um keinen Verwaltungsakt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass § 13 FeV ausdrücklich davon spricht, dass die Gutachtensaufforderung zur Vorbereitung der Entscheidung dient (vgl. OVG NRW vom 22. 01. 2001, NJW 2001, 3427 [= BA 2001, 474]). Das Landratsamt war auch nicht gehalten, dem Antragsteller eine Fristverlängerung zu gewähren. Die gesetzte Frist war ausreichend, ein Gutachten beizubringen. Der Umstand, dass der Antragsteller zunächst meinte, und auch noch meint, die Gutachtenanforderung sei unberechtigt, geht zu seinen Lasten.

Das Landratsamt war auch nicht durch die Entscheidung des Jugendstrafrichters gehindert, Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers zu hegen. Zwar bestimmt § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG, dass die Fahrerlaubnisbehörde, wenn sie in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen will, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen darf, als es sich unter anderem auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Hiergegen hat das Landratsamt nicht verstoßen. Auf die